BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung I/4I
Klimaschutz und Luftreinhaltung
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel **501 65**	Fax **501 65**	Datum
BMNT-UW.1.3.3/0047-I/4/2018	UV/GSt/FG/SP	Franz Greil	DW 12262	DW 12105	06.08.2018

Bundesgesetz über nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen für bestimmte Luftschadstoffe (Emissionsgesetz-Luft 2018, EG-L 2018)

Die Novelle des Bundesgesetzes über nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen für bestimmte Luftschadstoffe (EG-L 2018) hat folgende Inhalte zum Gegenstand:

- Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2284/EU über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe. Diese sieht nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen bis 2020 und 2030 mit Referenzjahr 2005 bei den Luftschadstoffen Schwefeldioxid (SO_2), Stickstoffoxide (NO_X), flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC), Feinstaub ($PM_{2,5}$) und Ammoniak (NH_3) vor. Die Reduktion bei jedem Luftschadstoff muss durch ein vierjähriges, nationales Luftreinhalteprogramm vorgenommen werden, das alle vier Jahre aktualisiert und erstmals im April 2019 an die EU-Kommission übermittelt werden muss.

- Umsetzung des geänderten „Göteborg-Protokolls“ (= Protokoll zur Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon) im Rahmen des LRTP-Vertrags (= Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa/UNECE), das sich im Wesentlichen mit der EU-Richtlinie bei den Reduktionsvorgaben überschneidet.

- Umsetzung der neuesten EuGH-Judikatur zu „Aahrus-Bestimmungen“ (= Zugang für BürgerInnen und anerkannte Umweltorganisationen zu Informationen, verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren).

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bewertet den vorliegenden Entwurf als unzureichend, weil er keinen glaubhaften Koordinierungsprozess zwischen den Gebietskörperschaften (va Bund und Länder) bzw maßgeblichen Sektoren (va Industrie, Landwirtschaft, Verkehr) darstellen kann und die Rolle der gesetzlichen Interessenvertretungen völlig ignoriert.

Die Stellungnahme im Einzelnen

Die BAK stellt fest, dass die EU-Richtlinie mit 1. Juli 2018 bereits in österreichisches Recht hätte umgesetzt werden müssen. Zudem muss das nationale Luftreinhalteprogramm mit konkreten Maßnahmen zur Reduktion von Luftschadstoffen spätestens mit 1. April 2019 an die EU-Kommission in Brüssel übermittelt werden. Alleine aus zeitlichen Gründen ist daher nicht ersichtlich, wie den Zielen im Gesetzesentwurf (vgl § 1 (2): „koordinierte Umsetzung wirksamer und geeigneter Maßnahmen zum Schutz vor Emissionen von bestimmten Luftschadstoffen“) bei der Lastenaufteilung zwischen Bund und Ländern (va Art 15a B-VG-Abkommen) bzw den relevanten Emissionssektoren (Wirtschaft, Verkehr, Haushalte etc) entsprochen werden kann und warum der Gesetzesentwurf erst jetzt vorgelegt wird. Die BAK erwartet sich diesbezüglich eine Erklärung.

Nationale Emissionshöchstmengen – § 4a

In Anlage 1a werden erneut die Emissionsvorgaben festgehalten, die seit 2010 bei den Luftschadstoffen von Österreich einzuhalten sind. Laut Inventurbericht des österreichischen Umweltbundesamtes (Austria‘s Informative Inventory Report (IIR) 2017 Submission under the UNECE Convention on Long-range Transboundary Air Pollution and Directive (EU) 2016/2284 on the reduction of national emissions of certain atmospheric pollutants, Vienna 2017) liegen die Ammoniak-Emissionen über der Emissionsvorgabe von 66 Kilotonnen. Da in den Begutachtungsunterlagen nicht hervorgeht, wie dieser ungesetzliche Zustand saniert wird, ersucht die BAK um Auskunft, welche Maßnahmen in den letzten zwei Jahren diesbezüglich ergriffen wurden.

Flexibilisierungsregeln in Emissionsinventuren – § 5 (2)

Die BAK geht davon aus, dass die Republik Österreich bei NO_X-Emissionen aus erhöhten Realemissionen von Diesel-Pkw diese Bestimmungen in Anspruch nehmen wird. Damit kann zumindest aus rechtlicher Sicht sichergestellt werden, dass Österreich bei Abgasmanipulationen der Autoindustrie nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, auch wenn dies für die Umwelt und Gesundheit der ÖsterreicherInnen keine Lösung darstellt.

Zugang zu Informationen, Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und zu Gerichten bei der Erstellung nationaler Luftreinhalteprogramme – § 7 (6-10)

Die BAK hat keine Einwände gegen die Bestimmungen, die sich aus der ergangenen EuGH-Judikatur ableiten und anerkannten Umweltorganisationen sowie unmittelbar betroffenen Personen Beteiligungsrechte einräumen. Aus unserer Sicht ist das EG-L primär für die Beteiligung von Umweltorganisationen ausgelegt, die Beteiligung von unmittelbar betroffenen BürgerInnen erscheint dagegen besser im Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) angesiedelt. Deshalb wird hier auch nicht näher auf die Qualifikation für die unmittelbare Betroffenheit von BürgerInnen eingegangen.

Kritisiert werden jedoch die gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse beim Zugang zu Informationen, die hinter die bereits ohnehin bestehende Verwaltungspraxis des BMNT zurückfallt. Aus unserer Sicht ist eine Kundmachung auf der Internetseite des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus unzureichend (vgl § 7 (6)) und eine schriftliche Verständigung von anerkannten Umweltorganisationen und gesetzlichen Interessenvertretungen weiterhin geboten. Darüberhinausgehend fordert die BAK, dass das Recht auf Stellungnahme den gesetzlichen Interessenvertretungen, ähnlich § 9a (5) IG-L, einzuräumen ist und ihre Stellungnahmen bezüglich Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung mit Bescheid erledigt werden.
Bemängelt wird auch, dass aus dem Fristenlauf bei der Erarbeitung von Maßnahmen für das nationale Luftreinhalteprogramm (vgl § 7 (2)) nicht schlüssig hervorgeht, wie das Verhandlungsende der Verwaltung (spätestens ein Monat vor Ablauf der Übermittlungsfrist an die Kommission) mit dem Recht auf Stellungnahme unmittelbar betroffener Personen und anerkannter Umweltorganisationen (sechs Wochen nach Vorliegen eines Entwurfs für ein nationales Luftreinhalteprogramm) und dem Ausstellen eines Bescheids in Einklang gebracht werden kann. Die BAK appelliert an das BMNT, die Beteiligung von interessierten Kreisen nicht nur als eine von der EuGH-Judikatur aufgebürdete Last, sondern als Chance für eine neue Verwaltungskultur zu sehen.

Verordnungsermächtigung des Bundes für Maßnahmen – § 7 (6)
Die BAK teilt die Rechtsansicht des Verfassungsdienstes, wonach Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen umfassend zu verstehen ist und primär auch Verordnungen zur Zielerreichung des EG-L möglich sind. Die BAK fordert den Bund auch dazu auf, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da dieser bei einem EuGH-Vertragsverletzungsverfahren für Zwangsgelder aufzukommen hat.

Black Carbon – § 3 (10) und 7 (5)
Die BAK begrüßt, dass die Verminderung von „black carbon“ als eines von acht Kriterien zur Erstellung eines Luftreinhalteprogramms für $PM_{2,5}$ herangezogen wird. Diese Priorisierung spiegelt die grundlegende Erkenntnis des Göteborg-Protokolls wider, dass kohlenstoffhaltige lichtabsorbierende Partikel für die Klimaerwärmung kurzfristig um den Faktor 680 schwerwiegender als CO_2 und extrem schädlich für die menschliche Gesundheit sind. Laut einer Untersuchung des Europäischen Gewerkschaftsinstituts sind Dieselmotoremissionen einer der Hauptfaktoren für rund 1.800 arbeitsbedingte Krebserkrankungen jährlich in Österreich.

Vor diesem Hintergrund ist es bedauerlich, dass Österreich neben Luxemburg als einziger EU-Mitgliedstaat kein Inventar über „black carbon“-Emissionen führt. Auch die vorgenommene Definition von „black carbon“ im Entwurf führt „Ruß“ nicht mehr an, obwohl die EU-Richtlinie diesen explizit anführt (vgl Art 3.9 in 2016/2284/EU).

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA